

1. Deutscher Baugerichtstag
Arbeitskreis III
Bauverfahrensrecht

Empfehlungen
Thesen

Empfehlungen des 1. Deutschen Baugerichtstag zum Bauverfahrensrecht

Thema

Empfiehl sich eine gesetzliche Regelung zur ausschließlichen Zuständigkeit eines Gerichts für Streitigkeiten aus ein- und demselben Bauvorhaben?

Empfehlung 1

Es wird empfohlen, einen weiteren Wahlgerichtstand (§ 35 ZPO) zu schaffen wie folgt

§ 29 d ZPO *Besonderer Gerichtsstand für Bausachen*

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Instandhaltung und dem Abriss von Bauwerken ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Vorhaben belegen ist.

(Deutlich überwiegende Zustimmung)

Empfehlung 2

Dem DVA wird empfohlen, in der Neuausgabe 2006 die Klausel des § 18 Nr.1 VOB/B ersatzlos zu streichen.

(Einstimmig)

Empfehlung 3

Den Präsidien der Gerichte wird dringend empfohlen, gemäß § 348 Abs.1, Satz 2, Nr.2 c ZPO Spezialkammern für Bausachen einzurichten. Entsprechendes gilt für die Oberlandesgerichte.

(Einstimmig)

Empfehlung 4

§ 43 a des Entwurfes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes lautet:

„Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden“

Der AK III unterstützt den Entwurf der Bundesregierung und schließt sich der dazu gegebenen Begründung an.

Die Justizverwaltungen werden aufgefordert, verstärkt Fortbildungsmöglichkeiten im Baurecht anzubieten und die Bereitschaft zur Fortbildung zu fördern.

(Einstimmig)

Thesen der Referenten des Arbeitskreises III beim 1. Deutschen Baugerichtstag

Thesenpapier des Referenten Prof. Dr. Klaus Englert

Zur Lösung der vorangestellten Fragen werden folgende Thesen zur Diskussion gestellt:

1. These:

1.1 „Für Streitigkeiten über Ansprüche zwischen Baubeteiligten untereinander sowie im Verhältnis zu Baunachbarn, die im Zusammenhang mit der Planung, Leitung und Ausführung von Bauleistungen stehen, ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Bauleistungen erbracht werden“ .

1.2. „§ 18 Nr.1 VOB/B wird ersatzlos gestrichen.“

Die Abwicklung von Bauleistungen erfolgt im Regelfall in einem Mehr-Parteien-Verhältnis (Bauherr – Architekt / Baugrundgutachter / Tragwerksplaner / Bauunternehmer / Nachunternehmer / Sonderfachmann / Prüfeningenieur / Sicherheitskoordinator / Baunachbar). Dementsprechend vielschichtig können Rechtsstreitigkeiten der Baubeteiligten untereinander (z. B. Mängelhaftung / Vergütungsansprüche / Schadensersatz / Gesamtschuldnerausgleich / Bereicherung [insb. Quotierung bei mehreren Beteiligten]) sein. Nach derzeitigem Gesetzesstand sowie VOB-Vorgabe (§ 38 ZPO i.V.m. § 18 Nr.1 VOB/B) können örtlich völlig unterschiedliche Gerichte zur Entscheidung über Baustreitigkeiten aus dem gleichen Bauvorhaben angerufen werden: Wohnsitzgericht / Firmensitzgericht / Gericht des Erfüllungsorts / „Gericht am Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle“ (§ 18 Nr.1 VOB/B). Hinzu kommt die internationale Zuständigkeitsproblematik. Dadurch kann es nicht nur zu divergierenden Entscheidungen, sondern auch zu für die Parteien, aber auch die Justiz, unwirtschaftlicher Prozessführung (z.B. fehlende Ortsnähe und Ortskenntnis, Mehrfachstreitverkündung, Mehrfachbefassung von Gerichten, u.a. auch durch Akteneinsichtsgesuche, Beiziehung von Beweisverfahrensakten und nicht zuletzt durch längere Verfahrenszeiträume) kommen. Die Konzentration auf das dem Ort der Bauleistung nächstgelegene Gericht als ausschließlich örtlich zuständig – entsprechend § 29 a ZPO für Mieträume – verhindert alle Nachteile aus der Mehrfachbefassung verschiedener Gerichte mit ein und derselben Bauleistung: Die Streitigkeiten aus der Erbringung von Bauleistungen werden damit auf ein Gericht konzentriert, gleichgültig, ob z.B. der Architekt Honorar- oder der Bauunternehmer Werklohnansprüche geltend macht, ob der Bauherr Mängel gegenüber dem Planer, Baugrundgutachter, Sonderfachmann oder Bauunternehmer rügt, die Baubeteiligten untereinander Ausgleichsansprüche durchsetzen wollen, aber auch die Baunachbarn auf Zustimmung zur Grundstücksinanspruchnahme verklagt bzw. von diesen Schadensersatzansprüche erstritten werden sollen. Denn eine Bauleistung ist immer untrennbar mit dem Baugrundstück, auch wenn es sich nur um einen vorübergehenden Gebrauch wie beim Bauhilfsgewerk handelt, verbunden.

Konsequenz aus These 1.1 ist die ersatzlose Streichung des § 18 Nr.1 VOB/B. Diese Bestimmung führt zu Unklarheiten und Streitigkeiten; sie ist zudem nicht mehr zeitgemäß, da die ursprüngliche Privilegierung öffentlicher Auftraggeber im Hinblick auf die heutigen Reise- und Kommunikationsmöglichkeiten sowie die ohnehin bestehenden Vertretungsregelungen, die Ortsnähe schaffen, einerseits und die Vorteile dieser Ortsnähe des Gerichts andererseits (s. oben), keine Priorität mehr haben kann. (zur Streitsituation bzgl. § 18 Nr.1 VOB/B sowie zur Gerichtsstandsproblematik vgl. u.a. OLG Brandenburg, BauR 1997,1071 = NJW-RR 1997, 1518)

2. These 2:

„§ 71 Abs.2 GVG ist zu erweitern: Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig 3. für Ansprüche zwischen Baubeteiligten untereinander sowie im Verhältnis zu Baunachbarn, die im Zusammenhang mit der Planung, Leitung und Ausführung von Bauleistungen stehen.“

„Bei den Landgerichten werden entsprechend den §§ 93 ff. GVG „Kammern für Bausachen“ eingerichtet. Die Kammer für Bausachen entscheidet in der Besetzung mit einem Mitglied des Landgerichts als Vorsitzendem und zwei ehrenamtlichen Richtern (vgl. § 105 GVG). Einer davon muss ein abgeschlossenes Studium als Bauingenieur nachweisen. § 114 GVG gilt entsprechend“. „§ 116 GVG wird ergänzt um „Bausenate“.“

„Bausachen“ sind im Regelfall umfangreich und bedingen nicht nur spezielle baurechtliche, sondern auch technische und baubetriebswirtschaftliche Kenntnisse zur richtigen und zeitnahen Entscheidung. Meist wird der Streitwert von 5000 € überschritten, zumal in der Praxis oft eine Widerklage oder Aufrechnung die Antwort auf eine Klage ist. Mithin erscheint es im Hinblick auf die unbedingt notwendige Spezialisierung der „Bau-Richter“ – vergleichbar den Arbeits-, Familien- oder Strafrichtern – angezeigt, das Landgericht als Eingangsgericht für sämtliche „Baustreitigkeiten“ vorzugeben. Dazu müsste im GVG – entsprechend der Definition von „Handelssachen“ in § 95 GVG – der „Begriff der Bausachen“ näher präzisiert werden. Die Einrichtung von Baukammern führt einmal zur Gewährleistung „sachkundiger Rechtsprechung“ durch spezialisierte und geschulte Richter sowie „Fachrichter“ aus den wesentlichen Gebieten „Bauingenieur- und Architekturwesen“ und „Baubetriebslehre“. Damit werden wiederum die Kammern für Handelssachen, die in großem Umfang derzeit mit Bausachen befasst werden, entlastet und gleichzeitig wird – bei entsprechender Anwendung des § 114 GVG – eine Beschleunigung in der Erledigung von Bausachen herbeigeführt.

Die Einrichtung von Baukammern nur über Geschäftsverteilungspläne ist nicht ausreichend. Vielmehr ist eine gesetzliche Vorgabe dazu notwendig: Der „Baubereich“ stellt einen der wesentlichsten volkswirtschaftlichen Sektoren dar, so dass der Gesetzgeber bestmögliche Rahmenbedingungen vorgeben muss, damit der Wertschöpfung nicht – wie bisher – eine Wertvernichtung in Form von zahlreichen Insolvenzen Baubeteiligter gegenübersteht, die zudem das Problem der Arbeitslosigkeit verstärken. Die Praxis zeigt nämlich, dass viele Insolvenzen auch durch die meist zu lange Verfahrensdauer und nicht immer richtige Prozessführung durch nicht sachkundige Gerichte herbeigeführt werden. Nur durch entsprechende „Fach-Gerichte“, wie sie in anderen Bereichen bestehen, kann auch „Justiz-Entlastung“ unter Beibehaltung des Rechts- und Gerechtigkeitsgedankens nach dem Grundgesetz erreicht werden. Deshalb müssen den „Baukammern“ auch „Bausenate“ in nächster Instanz übergeordnet werden – wobei auch hier (wie beim VII. Senat des BGH) die bisherige Gerichtspraxis an einigen OLG zeigt, dass durch entsprechende Geschäftsverteilung die Qualität der Entscheidungen in Bausachen steigt und die Verfahrensdauer abnimmt. Hinzu kommt seit dem Jahr 2005 die Einführung der Bezeichnung „Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht“, die von spezialisierten Rechtsanwälten nach entsprechender Fachkunde-Feststellung durch die Anwaltskammern geführt werden kann. Die „Waffengleichheit“ gebietet deshalb ebenso eine besondere Ausbildung, aber auch Erfahrungsmöglichkeit der „Bau-Richter“, die nur durch entsprechende Fachgerichte, die ständig mit Baustreitigkeiten befasst sind, gegeben sein kann.

Thesenpapier des Referenten Dr. Reinhard Patzina

Gegen die vorstehenden Thesen bestehen aus verschiedenen Gesichtspunkten Bedenken:

1. Die Schaffung eines „Baugerichtsstandes“ als ausschließlicher Gerichtsstand am Ort der Ausführung der Bauleistungen entspricht der Zuständigkeitsregelung der ausschließlichen Gerichtsstände in der ZPO, z.B. dem dinglichen Gerichtsstand, § 24 ZPO, bei Miet- oder Pachträumen, § 29a ZPO, Gerichtsstand der Umwelteinwirkung § 32a ZPO, bei falschen Kapitalmarktinformationen, § 32b ZPO. Dies entspricht auch dem Gedanken der besonderen, allerdings nicht ausschließlichen Gerichtsstände, die auf die Belegenheit des Vermögens oder beispielsweise der unerlaubten Handlung, § 32 ZPO, abstellen. Alle diese Zuständigkeitsregelungen bezwecken einerseits die Konzentration aller Rechtsstreite an einem Ort, zum anderen aber auch die Nähe und damit auch die besondere Sach- und Ortskenntnis des Gerichtes und auch die Möglichkeit des Gerichtes, sich über die Örtlichkeit und den Sachstand auch persönlich unkompliziert unterrichten zu können. Die Schaffung eines derartigen besonderen Gerichtsstandes überzeugt und besticht daher zunächst durch den Versuch der Zweckerreichung. Gleichzeitig würden aber neue Probleme entstehen, die entweder zu berücksichtigen oder aber in eine gesetzliche Neuregelung mit einzubeziehen sind.

2. Ein „Baugerichtsstand“ wäre auch in Einklang zu bringen mit den nach § 38 ZPO zugelassenen Gerichtsstandsvereinbarungen. Danach können Kaufleute Gerichtsstandsvereinbarungen treffen. Mit dem Treffen dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann auch eine Vereinbarung über die internationale Zuständigkeit inzidenter erfolgen. Durch die sicherlich im Übrigen sinnvolle Schaffung eines „Baugerichtsstandes“ könnte den Parteien aber nicht verwehrt werden, eine grundsätzlich zulässige Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen. Sofern die Rechte Dritter von der Führung dieses Rechtsstreites tangiert werden, muss dort auch eine Intervention, sei es durch Streitverkündung, sei es durch Beitritt, erfolgen können.

3. In einem Rechtsstreit, in dem es grundsätzlich um Streitigkeiten im Zuständigkeitsbereich eines „Baugerichtsstandes“ geht, könnten von einer der Parteien auch andere Ansprüche geltend gemacht werden. Es wäre dann grundsätzlich nur die „teilweise örtliche Zuständigkeit“ gegeben. Der Gerichtsstand bestimmt sich dabei grundsätzlich im Rahmen der Berücksichtigung „doppelrelevanter Tatsachen“ nach dem gesamten materiellrechtlichen Vortrag des Klägers. Greift dann im „Baugerichtsstand“ § 17 Abs. 2 GVG ein, wonach das Gericht des zulässigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu entscheiden hat oder kommt es dann zu einer „Teilverweisung“ oder aber zu einer teilweisen Unzulässigkeit der Klage im Baugerichtsstand? Auch hier greifen wieder Gerechtigkeitsregelungen der Gerichtsstandsbestimmungen ein. Kann ein Kläger im Gerichtsstand des „Baugerichtsstandes“ dem Beklagten auch die Geltendmachung von Ansprüchen aufdrängen, für die grundsätzlich ein anderes Gericht zuständig wäre? Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, nämlich die Bestimmung des gesetzlichen Richters, wird damit tangiert. Der Gerichtsstand, in dem alle Ansprüche gegen einen Beklagten geltend gemacht werden können, ist grundsätzlich auch unter Berücksichtigung dieser materiellrechtlichen Gerechtigkeitsregelungen der allgemeine Gerichtsstand, der durch den Sitz, Wohnsitz oder die Niederlassung geprägt wird.

4. Kann die Problematik, die durch die Schaffung eines „Baugerichtsstandes“ gelöst werden soll, durch Änderungen der Interventionswirkung gelöst werden? Kann das grundsätzliche Interventionsrecht, § 64 ZPO, als „Interventionspflicht“ ausgestaltet werden? Nach jetzt geltendem Recht kann statt einer Interventionsklage auch im allgemeinen Gerichtsstand gegen die Parteien des Hauptprozesses geklagt werden.

Kann das Problem durch die Ausweitung der Nebenintervention, § 66 ZPO, gelöst werden? Die Schaffung einer Nebeninterventionspflicht würde voraussetzen, dass der Nebeninterventionspflichtige Kenntnis von der Führung eines Rechtsstreits zwischen anderen Personen erlangt.

Auch bei Schaffung eines „Baugerichtsstandes“ kann es zu einem „Forum Shopping“ kommen? Ein im Baugerichtsstand angerufenes Gericht müsste den Rechtsstreit nach Art. 28 EuGVVO aussetzen, sofern es einem Kläger gelingt in einem anderen Mitgliedsstaat zuvor eine Klage anhängig zu machen. Nach Art. 28 Abs. 2 EuGVVO hätte sich das später angerufene Gericht auf Antrag einer der Parteien für unzuständig zu erklären. Dies würde auch für das im „Baugerichtsstand“ angerufene Gericht gelten. Art. 28 müsste zur vollen Wirksamkeitsentfaltung des Baugerichtsstandes dieser gesetzlichen Regelung angepasst werden, wenn dies überhaupt möglich ist. Dabei greift Art. 28 EuGVVO auch dann ein, wenn der Beklagte nicht in einem Mitgliedsstaat wohnt, Zöller/Geimer, Art. 28 EuGVVO Rn. 2.